



Kollektivversicherteninformation

Seite 2

Versicherungsbedingungen der optionalen Reiseversicherung als Bestandteil eines Miles & More Travel Package

ab Seite 3

Kollektivversicherteninformation

Die folgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrags. Die konkreten Rechte und Pflichten der versicherten Personen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, allfälligen Beitrittsformularen oder Versicherungsbestätigungen und aus den geltenden Gesetzesbestimmungen (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, nachfolgend «VVG»).

1. Vertragspartner

Swisscard AECS GmbH, als Herausgeberin (im Weiteren: «Herausgeberin») von Charge- und Kreditkarten und weiteren bargeldlosen Zahlungsmitteln (im Weiteren: «Karte/-n»), hat mit dem nachfolgend genannten Versicherer einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, von welchem Karteninhaber mittels optionalem Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag profitieren können. Aufgrund des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag werden den versicherten Personen (siehe Ziff. 2) bestimmte Leistungsansprüche (siehe Ziff. 3) gegenüber dem Versicherer gewährt, nicht aber gegenüber der Herausgeberin.

Versicherer und damit Risikoträger der nachfolgend aufgeführten Deckungen ist:

Allianz Assistance

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), mit Sitz am Richtiplatz 1 in 8304 Wallisellen – im Weiteren: «der Versicherer»).

Der Versicherer kann im Rahmen seiner Leistungserbringung Aufgaben an servicebringende Dritte delegieren.

2. Versicherte Personen

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Definition auf Seite 3 der Versicherungsbedingungen.

3. Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes (inkl. Ausschlüsse zum Versicherungsschutz) sowie die einzelnen Versicherungsleistungen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, insbesondere aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen (ab Seite 4).

4. Wie berechnet sich die Prämie?

Die Prämie für kostenpflichtige optionale Versicherungsleistungen wird im Rahmen des Beitritts zu diesen Versicherungen vorab ausdrücklich als Bestandteil des gewählten SWISS Miles & More Travel Package mitgeteilt und ist im Preis für das gewählte SWISS Miles & More Travel Package enthalten.

5. Welche Pflichten und Obliegenheiten haben die versicherten Personen?

Die Pflichten und Obliegenheiten sind im Detail in den Versicherungsbedingungen sowie im VVG aufgeführt.

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist er dem Versicherer unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen des Versicherers, z. B. im Schadenfall, haben die versicherten Personen mitzuwirken und alle notwendigen Unterlagen einzureichen (Mitwirkungspflicht).

- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, gegebenenfalls die übrigen versicherten Personen (insbesondere die Zusatzkarteninhaber) über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die Obliegenheiten im Versicherungsfall sowie über den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit bei Swisscard AECS GmbH, Neugasse 18, CH-8810 Horgen bezogen oder im Internet unter www.swisscard.ch eingesehen werden können, zu informieren.

6. Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich, solange das SWISS Miles & More Travel Package nicht gekündigt wurde.

7. Änderung des Deckungsumfanges / der Versicherungsbedingungen

Der Versicherer und die Herausgeberin können die Versicherungsbedingungen (inkl. Versicherungssummen) nach Massgabe der Bedingungen für das abgeschlossene SWISS Miles & More Travel Package anpassen, Kündigung durch die versicherte Person seines SWISS Miles & More Travel Packages vorbehalten.

8. Information über die Verarbeitung von Personendaten

Die Herausgeberin und der Versicherer verarbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Die Herausgeberin kann die Daten auch für Marketingzwecke verarbeiten. Die Daten werden persönlich bzw. physisch oder elektronisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben, verarbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Der Versicherer kann im erforderlichen Umfang Daten mit den an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere der Herausgeberin, mit Mit- und Rückversicherern, Servicebringern sowie in- und ausländischen Gesellschaften des Versicherers zur Bearbeitung austauschen bzw. übermitteln. Ferner kann der Versicherer bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Die versicherte Person hat das Recht, beim Versicherer und bei der Herausgeberin über die Verarbeitung der versicherten Person betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Versicherungsbedingungen für Charge- und Kreditkarten der Swisscard AECS GmbH

I. Aufbau der Bedingungen / Einleitung / Definitionen

A. Aufbau der Bedingungen

Die Versicherungsbedingungen sind wie folgt aufgebaut:

I. Aufbau der Bedingungen / Einleitung / Definitionen

II. Übersicht über die Versicherungsleistungen

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

IV. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)

V. Versicherungsfall-Tabelle

In der Übersicht der Versicherungsleistungen werden abschliessend und in Ergänzung zu den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen die Leistungen im Versicherungsfall festgelegt.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden immer dann Anwendung, wenn die Besonderen Versicherungsbedingungen keine andere Regelung vorsehen. Im Fall von Widersprüchen gelten die Besonderen Versicherungsbedingungen.

Die Versicherungsfall-Tabelle listet schliesslich die im Versicherungsfall einzureichenden Nachweise auf. Sie hat im Fall von Widersprüchen gegenüber den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen Vorrang.

B. Einleitung

Die Herausgeberin hat mit dem Versicherer einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, welcher Karteninhabern und sonstigen anspruchsberechtigten Personen bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag und sonstigen versicherten Personen gewisse Leistungsansprüche gegenüber dem Versicherer gewährt, **nicht jedoch gegenüber Swisscard AECS GmbH und/oder von ihr für die Abwicklung der Vertragsbeziehung beauftragte Dritte.**

Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, ggf. die übrigen versicherten Personen (insbesondere die Zusatzkarteninhaber) über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die Obliegenheiten im Versicherungsfall sowie über den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit bei Swisscard AECS GmbH, Neugasse 18, CH-8810 Horgen bezogen oder im Internet unter [swisscard.ch](http://www.swisscard.ch) eingesehen werden können, zu informieren.

Versicherungsfälle sind nach Kenntnisnahme des Versicherungsanspruchs unverzüglich und direkt dem Versicherer zu melden, da andernfalls u. U. Leistungskürzungen erfolgen können.

C. Definitionen

Auf männlich-female Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet.

Die in diesen Versicherungsbedingungen genannten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Alternative Beförderung

Ersatzbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, um vom ursprünglich gebuchten Ausgangsort zum ursprünglich gebuchten Zielort zu reisen.

Ausland

Alle Länder ausserhalb des Staatsgebietes, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Wohnort hat.

AVB

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsleistungen gelten (Teil III).

BVB

Die Besonderen Versicherungsbedingungen, die für die einzelnen Versicherungsleistungen gelten (Teil IV).

Hauptkarteninhaber

Die Person, die bei der Herausgeberin eine Hauptkarte ausgestellt erhalten hat und auf ihre Verantwortung und Rechnung Zusatzkarten beantragen kann.

Herausgeberin

Swisscard AECS GmbH als Herausgeberin der Karten sowie von ihr für die Abwicklung der Kartenbeziehung beauftragte Dritte.

Karte

Charge-, Kreditkarte und weitere bargeldlose Zahlungsmittel der Herausgeberin.

Karteninhaber

Inhaber einer Karte.

Mindestschadenhöhe

Schadenbetrag, ab dem Versicherungsschutz besteht.

Nahestehende Personen

Ehepartner, eingetragene Partner oder Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger, Grosseltern, Enkelkinder und Kinder eingetragener Partner bzw. Lebenspartner.

Öffentliche Verkehrsmittel

Folgende für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt amtlich zugelassene und fahrplanmässig verkehrende Verkehrsmittel zu Land, Wasser oder in der Luft: Eisenbahn, Strassenbahn, Untergrundbahn, Hochbahn, Omnibus, Schiff oder ein für den zivilen Luftverkehr zugelassenes Flugzeug sowie Taxis und Mietwagen, d. h. gegen Entgelt gemietete Automobile.

Als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten keine:

- Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
- Skilifte;
- Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsart) verkehren;
- Luftfahrzeuge, deren Eigentümer oder Leasingnehmer der Karteninhaber ist;
- gemieteten (Charter-)Luftfahrzeuge (nicht Linienflugzeuge);
- Raumfahrzeuge, Militärluftfahrzeuge oder militärische Luftfahrzeuge, für deren Betrieb Sonderzulassungen erforderlich sind;
- sonstigen Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z. B. Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote usw.

Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Diebstahl, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder Betankung mit falschem Kraftstoff gelten nicht als Panne.

Reiseunterlagen

Betrag zur Entschädigung von Reisekosten im Zusammenhang mit dem versicherten Zweck bzw. für versicherte Leistungen.

Schadenregulierer

Der in der Versicherungsfall-Tabelle jeweils genannte Versicherer.

Versicherer

Für alle Versicherungsleistungen:

AWP P & C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz).

Versicherte Personen

Der Hauptkarteninhaber bzw. Zusatzkarteninhaber einer Karte, sein Ehepartner, eingetragener Partner oder Lebenspartner, der mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebt, seine unterstützungsberechtigten Kinder und dieses Ehepartners, seines eingetragenen Partners oder Lebenspartners bis zum Alter von 25 Jahren; ungeachtet der Tatsache, wo ihr Wohnort liegt.

Versicherte Reise

Als Reise gilt ein länger als einen Tag dauernder Aufenthalt an einem mindestens 30 km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Für bestimmte Versicherungsleistungen ist der Versicherungsschutz auf Reisen im Ausland eingeschränkt.

Versicherungsfall

Das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.

Versicherungssumme

Höhe des maximalen finanziellen Leistungs- oder Entschädigungsanspruchs gemäss Übersicht der Versicherungsleistungen.

Vorschüsse

Bevororschussung von Schadensposten, die im Rahmen der Versicherung nicht gedeckt sind, und die von der versicherten Person innerhalb eines Monats nach Bevororschussung oder der Rückkehr in den Wohnsitzstaat an den Versicherer zurückzahlen sind.

Wohnort bzw. gewöhnlicher Wohnort

Ort, an dem sich die versicherte Person in einem Kalenderjahr mehrheitlich aufhält/aufgehalten hat.

Wohnsitzstaat

Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Wohnort hat.

Zusatzkarteninhaber

Die Person, der die Herausgeberin auf Antrag des Hauptkarteninhabers eine Zusatzkarte ausgehändigt hat.

II. Übersicht der Versicherungsleistungen

	Übersicht der Versicherungsleistungen	Versicherungssummen in CHF pro Versicherungsfall und versicherte Person			Geografische Gültigkeit
		Travel Protect	Travel Comfort	Travel Comfort Plus	
IV. A	Reiseannulations- und Reiseabbruchversicherung (Schadenversicherung) Für Reise- und/oder Unterkunftskosten				
	• Reiserücktritt und Reiseabbruch wegen Tod, Unfall, Krankheit, Naturkatastrophen, Terrorismus usw. • verspätete Anreise um > 12 Stunden • verpasste Anreise wegen Panne, Unfall, Streik, schlechten Wetters usw.	15 000.–	x	15 000.–	weltweit
IV. B	Reisegepäckversicherung (Schadenversicherung)				
	Persönliches Reisegepäck je versicherte Reise	x	6000.–	6000.–	weltweit
	Transportkosten bei wiedergefundenem Gepäck	x	1000.–	1000.–	weltweit

Versicherer:



AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris)
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen
Tel. +41 44 283 38 39, Fax +41 283 33 83
info.ch@allianz.com; www.allianz-travel.ch

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen und Kundeninformationen (AVB)

1 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Herausgeberin vereinbart wurde. Der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gilt ein Jahr ab dem in den der Bestätigung zum SWISS Miles & More Travel Package (Versicherungsbestätigung) genannten Datum. Danach verlängert sich die im Travel Package enthaltene Versicherung jeweils um einen Monat gemäss den Bedingungen für das SWISS Miles & More Travel Package und kann durch den Versicherten nach dem ersten Jahr jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
- 1.2 Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des betreffenden SWISS Miles & More Travel Packages als dessen Bestandteil.

2 Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz? 2.1 Gleichartige Ansprüche

Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Privat- oder Sozialversicherung), beschränkt sich die Deckung des Versicherers auf den Teil der Versicherungsleistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet.

2.2 Leistungen Dritter

Hat der Versicherer Leistungen für einen anderweitig versicherten Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss. Die Rückzahlung des Vorschusses erfolgt durch Abtretung der Ansprüche der versicherten Person gegenüber dem leistungspflichtigen anderen Versicherer an den Versicherer. Die Abtretung erfolgt anstelle der Zahlung und hat für die versicherte Person befreiende Wirkung.

2.3 Ausschlüsse

Neben den in den VBV aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden:

- 2.3.1 die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;
 - 2.3.2 die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Verübung eines Vergehens oder Verbrechens oder des vorsätzlichen Versuchs der Verübung eines Vergehens oder Verbrechens verursacht;
 - 2.3.3 infolge erklärter oder nicht erklärter Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse; für die Verkehrsmittel-Unfallversicherung besteht jedoch ein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen ist.
- Der Leistungsanspruch erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Kriegs oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg.

- 2.3.4 durch Kernenergie;
- 2.3.5 die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht wurden durch Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen;
- 2.3.6 infolge von Terroranschlägen, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen.
- 2.3.7 ausgeschlossen sind zudem Kosten, die angefallen wären, wenn es nicht zum Versicherungsfall gekommen wäre.

3 Was ist nach Eintritt eines versicherten Ereignisses bzw. in einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Ohne die Mitwirkung der versicherten Person kann der Versicherer keine Leistungsabklärung durchführen und infolge seine Leistungen nicht erbringen. Folgende Obliegenheiten sind der versicherten Person auferlegt (der versicherten Person gleichgestellt sind im Falle des Todes der versicherten Person diejenigen Personen, die einen Anspruch auf das Todesfallkapital haben):

3.1 Generell:

- 3.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 3.1.2 den Versicherer unverzüglich, unter Angabe aller Einzelheiten, über einen Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäss zu unterrichten;
- 3.1.3 dem Versicherer die in der Versicherungsfall-Tabelle (Teil V) genannten Unterlagen zuzusenden bzw. darauf hinzuwirken, dass diese ausgestellt werden;
- 3.1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;
- 3.1.5 Weisungen des Versicherers zu beachten;
- 3.1.6 Dritte (z. B. Ärzte, andere Versicherer, Leistungsträger und Behörden) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 3.1.7 den Versicherer über das Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den Versicherungsfall besteht, sowie über dort geltend gemachte Ansprüche und erhaltene Entschädigungen sowie über die Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren;

3.2 je nach versicherter Leistung:

- 3.2.1 nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen;
- 3.2.2 Anordnungen der Ärzte zu befolgen;
- 3.2.3 sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen;
- 3.2.4 einen Unfalltod innert 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt wurde;
- 3.2.5 dem Versicherer bei Geltendmachung einer Todesfallleistung nach einem Unfall das Recht zu verschaffen, soweit zumutbar und für die Schadenregulierung erforderlich, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen;
- 3.2.6 Schäden durch strafbare Handlungen sowie durch Brand oder Explosion unverzüglich beim zuständigen Polizeiposten anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- 3.2.7 alle notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen zur Wiedererlangung einer verloren gegangenen oder gestohlenen Sache sowie zur Identifizierung und gerichtlichen Verfolgung der schuldigen Person/en zu ergreifen.

4 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verliert die versicherte Person ihren Leistungsanspruch bzw. ist der Versicherer berechtigt, Leistungen zu kürzen oder abzulehnen, es sei denn, sie hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person insoweit ihren Leistungsanspruch, insofern die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

5 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses.

6 Welches Gericht ist zuständig?

- 6.1 Als Gerichtsstand für Klagen der versicherten Person bzw. des Anspruchsberechtigten stehen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Versicherungsbedingungen wahlweise zur Verfügung:

- der Sitz der schweizerischen Zweigniederlassung des Versicherers;
- der zivilrechtliche schweizerische Wohnsitz oder Sitz der versicherten Person bzw. des Anspruchsberechtigten.

6.2 Gerichtsstand für Klagen des Versicherers ist der zivilrechtliche Wohnsitz der versicherten Person.

6.3 Zwingende Gerichtsstandsbestimmungen bleiben in allen Fällen vorbehalten.

7 Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten? Was gilt bei Adressänderung?

- 7.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) abgegeben werden. Sie sind an die auf Seite 5 aufgeführte Kontaktadresse des Versicherers zu senden.
- 7.2 Wurde dem Versicherer oder der Herausgeberin eine Adressänderung nicht mitgeteilt, ist der Versand eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Adresse für eine Willenserklärung ausreichend, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Adressänderung bei regelmässiger Beförderung zugegangen wäre.

8 Was gilt bei Anpassungen der Versicherungsbedingungen?

Änderungen dieser Bedingungen und der Versicherungssummen können vom Versicherer und vom Herausgeber (als Versicherungsnehmer) vereinbart werden. Sie werden dem Hauptkarteninhaber mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als von diesem genehmigt, sofern er seinen Anschluss an den Versicherungsvertrag nicht vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich kündigt. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung bei der Herausgeberin eintrifft.

9 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt Schweizer Recht.

Die Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben vorbehalten, insofern seine nicht zwingenden Vorschriften in diesen AVB nicht abgeändert worden sind.

10 Ombudsman der Privatversicherung und der Suva

Der Ombudsman der Privatversicherung und der Suva steht Versicherten als neutrale Schlichtungsstelle zur Verfügung. Der Ombudsman hat nur beratende und vermittelnde Kompetenzen und kann somit über keine Rechtsstreitigkeiten entscheiden. Diese sind den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Kontaktadresse in der Deutschschweiz (Hauptsitz):

Postfach 2646, CH-8022 Zürich
Tel.: +41 44 211 30 90, Fax: +41 44 212 52 20
E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch

Succursale Suisse Romande:

Chemin Des Trois-Rois 2
Case postale 5843
CH-1002 Lausanne
Tél.: +41 21 317 52 71, Fax: +41 21 317 52 70
E-Mail: help@ombudsman-assurance.ch

Succursale Svizzera Italiana:

Via G. Pocobelli 8, Casella postale
CH-6903 Lugano
Tél.: +41 91 967 17 83, Fax: +41 91 966 72 52
E-Mail: help@ombudsman-assicurazione.ch

11 Wie geht der Versicherer mit Personendaten um?

Für den Versicherer ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten (z. B. der Herausgeberin) zu beschaffen und zu verarbeiten. Ebenso ist der Versicherer im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Der Versicherer verpflichtet sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten an Dritte, namentlich an Mit- oder Rückversicherer und an andere beteiligte Versicherer, an die serviceerbringenden Unternehmen, die Herausgeberin sowie den Versicherer in der Schweiz und im Ausland weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherungen weitergegeben werden.

IV. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)

IV.) A. Reiseannulations- und Reiseabbruchversicherung

1. Was ist wann und wo versichert?

Versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Reiseleistungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person von einem der nachfolgend genannten unvorhergesehenen Ereignisse betroffen ist:

1.1 Reiserücktritt und Reiseabbruch infolge:

- Todes, schweren Unfalls, unerwarteter schwerer Erkrankung oder Schwangerschaftskomplikation der versicherten Person oder einer Person, mit der die versicherte Person reisen will, sofern sie in der Reisebestätigung genannt ist;
- Schwangerschaftskomplikation bei der Ehepartnerin, eingetragenen Partnerin oder Lebenspartnerin der versicherten Person;
- Todes, schweren Unfalls oder unerwarteter schwerer Erkrankung einer nahestehenden Person der versicherten Person;
- Todes, schweren Unfalls oder unerwarteter schwerer Erkrankung der Person, bei der die versicherte Person während der Reise zu wohnen beabsichtigt hatte, sofern keine zumutbare alternative Unterkunft gefunden werden kann;
- Arbeitsplatzverlustes der versicherten Person, sofern Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Schweizer Arbeitslosenversicherung oder einer anderen äquivalenten Regelung des Wohnsitzstaates der versicherten Person besteht;
- unvorhergesehene kriegerische Ereignisse oder Unruhen im Reiseland, die das Leben der versicherten Person konkret gefährden, vorausgesetzt, der Reiseantritt der gebuchten Reise fällt in die ersten 14 Tage nach dem ersten Auftreten des betreffenden kriegerischen Ereignisses oder Unruhereignisses;
- unvorhergesehene Terroranschläge an der Reisedestination, die das Leben der versicherten Person konkret gefährden, vorausgesetzt, der betreffende Terroranschlag ereignet sich innerhalb einer Frist von 30 Tagen vor Reiseantritt der gebuchten Reise bzw. unmittelbar während der Reise;
- unvorhergesehene Naturkatastrophen im Reiseland und/oder auf der geplanten Reiseroute, die die Fortsetzung der Reise verunmöglichten oder das Leben der versicherten Person konkret gefährden;
- unvorhergesehene, durch die WHO offiziell als Epidemie deklarierte Ereignisse an der Reisedestination, die das Leben der versicherten Person konkret gefährden;
- unvorhergesehener Warnung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) oder einer ähnlichen Institution des Wohnsitzstaates der versicherten Person, nicht in das Reiseland, für das die versicherte Person die Reise gebucht hat, zu reisen (ausgenommen alle gemäss Ziffer 2.3 AVB und Ziffer 3 BVB ausgeschlossenen Ereignisse); Impf- oder Prophylaxen-Unverträglichkeit der versicherten Person;
- unvorhergesehener Vorladung vor ein ordentliches Gericht, sofern die versicherte Person als Zeuge oder Geschworener berufen wird (nicht aber in beruflicher oder beratender Eigenschaft);
- schwerer Schäden an der Wohnung oder am gewöhnlichen Geschäftssitz der versicherten Person infolge von Diebstahl, Überflutung, Brand und Elementarereignissen oder wenn die Polizei die vorzeitige Rückkehr der versicherten Person an ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Zusammenhang mit derartigen Ereignissen verlangt;
- Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise, wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglich wird;

Der Versicherer ist berechtigt, Dritten, (namentlich zuständigen Behörden, Amtsstellen und der Herausgeberin), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, die Aussetzung, Änderung oder Beendigung der Versicherung sowie die Ablehnung eines Versicherungsfalls mitzuteilen.

- Ausfall des Fahrzeugs auf der Anreise, wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahrunfähig wird (Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert);
- Streiks, wenn Streiks (ausgenommen Streiks durch das Reiseunternehmen bzw. dessen Leistungserbringer) die Durchführung der Reise verunmöglichen;
- Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte, wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wird und dadurch der Reiseantritt nicht möglich ist (Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros).

1.2 Verspätete Anreise

Der Abflug des Fluges oder die Abreise des Schiffes oder Zuges der versicherten Person auf der Hinreise verspätet sich unvorhergesehen um mehr als 12 Stunden.

1.3 Verpasste Anreise

Die versicherte Person verpasst ihren Flug, ihr Schiff oder ihren Zug auf der Hinreise infolge:

- unvorhergesehener Panne oder unvorhergesehenen Unfalls mit dem zur Anreise benutzten PKW;
- unvorhergesehenen Ausfalls oder unvorhergesehener Einschränkung planmässiger öffentlicher Verkehrsmittel infolge:
 - schlechten Wetters
 - Streiks oder Arbeitskämpfe
 - Maschinenausfalls oder Unfalls

sofern dies der versicherten Person vor Reiseantritt nicht bekannt war.

2 Welche Leistungen werden erbracht?

Folgende Leistungen werden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht:

2.1 Bei Reiserücktritt gemäss Ziffer 1.1 BVB

Die der versicherten Person entstehenden Reiserücktrittskosten, d. h. die bei Nichtantritt/Annulation der gebuchten Reise von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

2.2 Bei Reiseabbruch gemäss Ziffer 1.1 BVB, verspäteter Anreise gemäss Ziffer 1.2 BVB oder verpasster Anreise gemäss Ziffer 1.3 BVB

Die der versicherten Person nachweislich entstandenen Kosten für gebuchte und vertraglich geschuldete, aber nicht in Anspruch genommene Reise- und/oder Unterkunftsleistungen. Der Ersatz berechnet sich aus dem gesamten Reisepreis abzüglich in Anspruch genommener Leistungen. Für die Erstattung der restlichen Kosten werden die nicht in Anspruch genommenen Tage im Verhältnis zu den Gesamtreisetagen berechnet. Der Reisepreis ist der Preis, der für die Beförderung und Unterbringung der versicherten Person, ihren Mietwagen und sonstige im Reisepreis enthaltene Leistungen vertraglich aufgeführt ist. Zusätzlich zu nicht in Anspruch genommenen Reise- und/oder Unterkunftsleistungen können auch die Kosten für die Umbuchung der Reise ersetzt werden.

2.3 Bei verpasster Anreise gemäss Ziffer 1.3 BVB

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2 BVB genannten Leistungen erbringt der Versicherer folgende Leistungen, wenn die versicherte Person ihre Anreise zu der im Voraus gebuchten versicherten Reise verpasst:

- 2.3.1 Information des Beförderungsunternehmens und/oder des Reiseveranstalters über die verspätete Ankunft der versicherten Person;
- 2.3.2 Organisation und Kostenübernahme alternativer und zusätzlicher Reisemöglichkeiten und Hotelübernachtungen (maximal jedoch bis zur Höhe der Kosten, die beim Erreichen des gebuchten Reiseziels auf dem direktesten Weg entstanden wären).

- 3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)**
Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Ereignisse:
- 3.1 Versicherungsfälle, die die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt hat;** oder wenn die versicherte Person versucht, den Versicherer absichtlich zu täuschen (für alle Leistungen).
- 3.2 Bei Reiserücktritt und -abbruch sind folgende Fälle bzw. Situationen ausgeschlossen:**
- Rücktritt oder Abbruch, der sich aus einer Schwangerschaft innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen vor dem geschätzten Entbindungsdatum ergibt, sofern die Schwangerschaft bei Buchung der Reise bekannt war;
 - wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden, wenn die versicherte Person in ärztlicher Behandlung ist und die Erkrankung bis zum Reisedatum nicht abgeheilt ist. Der vorgenannte Ausschluss gilt jedoch nicht, wenn die versicherte Person die Reisefähigkeit innert 30 Tagen vor Buchung der Reise von einem anerkannten Arzt schriftlich attestieren lässt. Dieses Attest muss sie im Versicherungsfall dem Versicherer vorweisen können;
 - zusätzliche Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die betreffende Buchungsagentur bzw. das Reiseunternehmen nicht unverzüglich über den Rücktritt von der Reise bzw. den Abbruch informiert wurde;
 - Rücktritt oder Abbruch, der dadurch entstanden ist, dass die Reise in oder durch ein Land gebucht wurde, für das vor dessen Bereisen das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) oder eine andere Institution des Wohnsitzstaates der versicherten Person von Reisen abgeraten hat;
 - restriktive Bestimmungen oder Aktionen durch die Regierung irgendeines Landes;
 - alle Ansprüche, die sich dadurch ergeben, dass die versicherte Person die Reise nicht antreten kann, weil sie nicht rechtzeitig einen gültigen Reisepass oder ein Visum erhalten hat;
 - Streiks, die begonnen haben bzw. für die ein Beginn bekannt gegeben worden ist, bevor die Reise gebucht und/oder angetreten wurde;
 - Kriegerische Ereignisse, Unruhen, Terroranschläge, Naturkatastrophen und Epidemien, die vor der Reisebuchung eingetreten sind.
- 3.3 Bei verspäteter und verpasster Anreise sind Versicherungsfälle nicht versichert, die:**
- sich aus Streiks oder Arbeitskampfmassnahmen ergeben, die begonnen haben bzw. für die ein Beginn bekannt gegeben worden ist, bevor die Reise angetreten wurde;
 - infolge einer Ausserdienstnahme eines Flugzeuges, Schiffes oder Zuges entstehen, das bzw. den die versicherte Person gebucht hat, auf Anweisung oder Empfehlung der Aufsichtsbehörde in irgendeinem Land. In diesem Fall hat die versicherte Person allfällige Ansprüche an das betreffende Verkehrsunternehmen zu richten;
 - durch eine Nichterbringung von Dienst- bzw. Transportdienstleistungen (sei es infolge von Irrtum, Zahlungsunfähigkeit, Unterlassung, Verzug oder aus einem anderen Grund) durch den Veranstalter irgendeines Teils der gebuchten Reise verursacht werden, vorbehaltlich der ausdrücklich als versichert aufgeführten Ereignisse;
 - sich daraus ergeben, dass die versicherte Person nicht alles unternommen hat, um zur vorgeschriebenen Zeit einzuchecken;
 - dadurch entstehen, dass die versicherte Person eine alternative vergleichbare Beförderung abgelehnt hat.

IV.) B. Reisegepäckversicherung

1. Was ist wann und wo versichert?

- Falls im Laufe der versicherten Reise das persönliche Reisegepäck der versicherten Person
- abhandenkommt, d. h. unauffindbar verloren geht oder gestohlen oder geraubt wird
 - beschädigt oder
 - zerstört wird
- werden der versicherten Person die nachfolgend aufgeführten Entschädigungen ausgerichtet.

2 Welche Leistungen werden erbracht?

2.1 Wiederbeschaffungswerte

Entschädigung der Kosten der Wiederbeschaffung zum Neuwert des versicherten Reisegepäckes der versicherten Person bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Summe, abzüglich eines Betrags für bereits erfolgte Abnutzung sowie abzüglich evtl. Leistungen Dritter.

2.2 Transportkosten für wiedergefundenes Gepäck

Wird gestohlenen oder verloren gegangenes Gepäck der versicherten Person wiedergefunden, werden die Kosten für den Transport des Gepäcks zum Wohnsitz der versicherten Person bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe ersetzt, sofern diese Kosten nicht vom Transportunternehmen getragen werden.

- 2.3** Erhält die versicherte Person eine gestohlene oder geraubte Sache nach Zahlung der Entschädigung zurück, so hat die versicherte Person die Wahl, entweder den Entschädigungsbetrag zurückzuzahlen oder dem Versicherer die Sachen zu überlassen. Der Versicherer kann die versicherte Person auffordern, sich binnen zweier Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3 Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in Ziffer 2.3 AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden:

- infolge nicht getroffener üblicher Vorkehrungen der versicherten Person zur Sicherung ihres persönlichen Gepäcks und Eigentums, z. B. während sich dieses an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort und nicht unter der direkten Obhut der versicherten Person befindet;
- durch Stehen-, Hängen-, Liegen- oder Fallenlassen
- an/von Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bargeld, Travelers Cheques, Briefmarken, Dokumenten irgendeiner Art, Tieren, Musikinstrumenten, Glas, Porzellan, Antiquitäten, Gegenstände auf Messen und Ausstellungen, Bildern, Sportausrüstung während ihres Gebrauchs, Fahrrädern, Hörgeräten, Warenproben, Muster und Gegenstände, die zur Ausübung eines Handels oder einer beruflichen Tätigkeit dienen, Fernsehgeräten, Fahrzeugen oder Zubehör, Booten und/oder Nebenausrüstung;
- an Gegenständen, die der versicherten Person geliehen oder anvertraut oder von ihr gemietet wurden;
- bei denen der Polizeibericht oder der Bericht der öffentlichen Verkehrsunternehmen dem Versicherer nicht vorgelegt wird;
- an persönlichen Gepäckstücken während eines Transportes, die nicht sofort dem öffentlichen Verkehrsunternehmen gemeldet werden;
- infolge von Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt;
- aufgrund elektrischer oder mechanischer Versagens, allgemeinen Verschleisses, Zerberbung, von Kratzern oder irgendeines Färb- oder Reinigungsverfahrens;
- von zerbrechlichen oder leicht zerstörbaren Gegenständen ausser durch Brand oder infolge eines Unfalls mit einem Seefahr-, Flug- oder Kraftfahrzeug;
- Diebstahl aus unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnmobilen, Wohnwagens, Wassersportfahrzeugen und Zelten; Versicherungsschutz besteht jedoch (ausser für Wertgegenstände, Computer und Handys), wenn die gestohlenen Gegenstände im verschlossenen Handschuhfach, Kofferraum des Kraftfahrzeuges oder in den Stauräumen eines Wohnwagens bzw. Wohnmobils oder in einer fest montierten verschlossenen Gepäckbox eines Kraftfahrzeuges von aussen nicht einsehbar aufbewahrt wurden;
- Diebstahl von Wertgegenständen, Computern und Handys aus aufgegebenem Gepäck oder aus unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen; als Wertgegenstände gelten Schmuck, Pelze, Wertsachen, die Edelmetall oder Edelsteine enthalten, Uhren, Radios, Ferngläser, Audioanlagen, Fotoausrüstungen und Videoanlagen, Drucker und Spielkonsolen.

IV. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)

Bitte beachten Sie im Versicherungsfall die Obliegenheiten gemäss Ziffer 3 der AVB (Teil III).

Um den Versicherungsfall bearbeiten zu können, benötigt der Versicherer verschiedene Nachweise über den Eintritt des Schadens, dessen Höhe usw. In der folgenden Tabelle sind die Unterlagen aufgelistet, die dem Versicherer eingereicht werden müssen, um schnellstmöglich eine Leistung zu erhalten. Natürlich müssen nur Nachweise für die Versicherungsleistungen eingereicht werden, die von der versicherten Person geltend gemacht werden. Fragen Sie im Zweifel bitte den Schadenregulierer, welche Nachweise erforderlich sind.

Leistung	Für die Leistung benötigte Unterlagen
Allgemein	• Erste und letzte Ziffern der Kartennummer • vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllte Schadenanzeige • Originalbelege (bei gleichzeitiger Bearbeitung durch Dritte sind Kopien ausreichend), aus denen der Kaufpreis und der Anschaffungstag für zu ersetzende Kosten ersichtlich sind, sowie der dazugehörige Kartenbeleg falls zutreffend • Nachweis der Zahlung des verwendeten öffentlichen Verkehrsmittels/Tickets/Vertrags bzw. der Dienstleistung • Name des behandelnden Arztes und dessen Entbindung von der Schweigepflicht • Polizeibericht, sofern die Polizei hinzugezogen wurde • Ihre Bankverbindung • Nachweis, in welcher Höhe Dritte (z. B. Airline, andere Versicherer) Kosten übernommen haben
Reiseannullation, Reiseabbruch Schadenregulierer: Allianz Assistance	• nicht verwendete Tickets oder Reisegutscheine/Rechnungen • bei E-Tickets: Bestätigung der Fluggesellschaft, dass der Flug nicht angetreten wurde und in welcher Höhe ggf. Kosten erstattet wurden • Buchungs- und Stornierungsrechnung des Reiseunternehmens • ärztliche Atteste • unabhängige Dokumentation zum Nachweis der Gründe von verspäteter oder verpasster Anreise bzw. Reiseannullation oder -abbruch
Reisegepäckversicherung Schadenregulierer: Allianz Assistance	• Nachweis der Beschädigung/Zerstörung oder des Verlusts des Gepäcks • Auflistung der beschädigten/zerstörten/verlorenen Gegenstände und deren ursprünglichen Kaufpreis und Kaufdatum • bei einer Straftat / einem Brand / einer Explosion: eine Bescheinigung des zuständigen Polizeipostens • Bericht der Verkehrsunternehmen bei Schadenfall in einem Verkehrsmittel • Einsendung der beschädigten oder zerstörten Gegenstände auf Anforderung